

Antrag

**der Abgeordneten Detlef Ehlebracht, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Einzelplan 4.0

Betr.: Öffnung und Erweiterung des Familienstartdarlehens

Gemäß dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (kurz: Lebenspartnerschaftsgesetz)¹ haben Eheleute und Personen, die in einer dauerhaften Partnerschaft miteinander leben, die Möglichkeit, bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einen Antrag auf ein Familienstartdarlehen zu stellen. Diese Förderung ist für den Neubau oder Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum gedacht und wird infolge einer familiären Erweiterung, wie etwa durch die Geburt oder Adoption eines Kindes, im Zinssatz verbilligt. Die Grundvoraussetzung für eine Gewährung besteht in der Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen.² Antragsberechtigt sind Eheleute sowie Lebensgemeinschaften, die entweder deutsche Staatsbürger sind oder über eine Aufenthaltsberechtigung bzw. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Ausländergesetzes verfügen.³

Die Höhe des Familienstartdarlehens orientiert sich grundsätzlich an den individuellen Voraussetzungen, welche die Antragssteller erfüllen, beläuft sich jedoch maximal auf 70.000 Euro. Entscheidend ist, ob eine von der IFB als angemessen bewertete Eigenleistung zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens erbracht wird. Die von der IFB gewährte Förderung dient der nachstelligen Finanzierung und ist unmittelbar nach den im Finanzierungsplan anerkannten Fremdmitteln zu sichern. Diese Sicherung erfolgt durch die Aufnahme einer Grundschuld mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Grundbuch. Den Fördermitteln der IFB dürfen nur durch auf Euro lautende Grundpfandrechte gesicherte Tilgungsdarlehen, bei welchen es sich um Dauerfinanzierungsmittel handelt, zu den zum Zeitpunkt der Bewilligung marktüblichen Bedingungen im Range vorgehen.⁴ Mindestens 50 Prozent der von der IFB anerkannten Gesamtkosten müssen fremdfinanziert sein; dies impliziert auch das Familienstartdarlehen. Zusätzlich zur Förderung durch die IFB können die Programme der KfW in Anspruch genommen werden. Nach Familienerweiterung durch Geburt bzw. der ärztlichen Bestätigung, dass mit der Geburt innerhalb von sechs Monaten zu rechnen ist, oder Adoption eines Kindes bzw. mehrerer Kinder innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Darlehenszusage, erfolgt aufgrund eines formlosen Antrags des Darle-

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/>.

² Confer FamilienStartDarlehen. Förderrichtlinie für den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum in Hamburg durch (Ehe-)paare und Lebenspartnerschaften. Gültig ab dem 1. Januar 2018. Herausgegeben von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank. Seiten 5-6.

³ Hinzu kommen Personen, die über eine Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes bzw. über ein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des europäischen Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Confer ibidem, Seite 3.

⁴ Tilgung mindestens Tilgung mind. 1,5 Prozent p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Kapitalminderung ersparten Zinsen.

hensnehmers eine Einkommensprüfung gemäß § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG).

Für viele Menschen in Deutschland ist Wohneigentum nicht nur aus sozialen Gründen erstrebenswert, sondern wird zudem auch als finanzielle Absicherung im Alter geschätzt. Gegenwärtig wird bundesweit annähernd die Hälfte (46 Prozent) der bewohnten Wohnungen von ihren Eigentümern bewohnt. In den westlichen Flächenländern beträgt dieser Wert hingegen 50 Prozent, während er in den östlichen Flächenländern mit 40 Prozent deutlich geringer ausfällt. Das Schlusslicht bilden jedoch die Stadtstaaten, wo nur jeder fünfte Mieter auch Eigentümer ist.⁵ Für Hamburg ergibt sich daraus für das Jahr 2011 ein Wert von 24 Prozent.⁶ Die Frage der Eigentumsverhältnisse hat zudem auch Auswirkungen auf die zur Verfügung stehende Wohnfläche: So waren Wohnungen in Deutschland 2011 durchschnittlich 91 Quadratmeter groß. Solche, die von Eigentümern bewohnt wurden, fielen dabei bundesweit mit 118 Quadratmetern deutlich größer aus als Mietwohnungen mit 71 Quadratmetern. In den Stadtstaaten indes lebten Eigentümer auf durchschnittlich 108 Quadratmetern, während Mietern lediglich 66 Quadratmeter zur Verfügung standen. Der Anteil von Haushalten, die in den westdeutschen Flächenländern im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung lebten und mindestens ein Kind enthielten, lag in Hamburg bei 30 Prozent. Damit blieb die Hansestadt weit hinter den westdeutschen Flächenländern zurück, wo dieser Wert im Durchschnitt mit 61 Prozent mehr als doppelt so hoch ausfiel.⁷

Man kann feststellen, dass der Erwerb von Wohneigentum für Paare beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kinderwunsch von großer Bedeutung ist. Nicht nur dient er der finanziellen Absicherung im Alter, die angesichts einer regressiven demografischen Entwicklung in mittlerer Zukunft nicht mehr ausschließlich durch die staatliche Rente wird gewährleistet sein, sondern schafft zudem auch ein günstiges Umfeld zur Erziehung von Kindern. Längst ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine zu geringe Wohnfläche negative Auswirkungen auf die gedeihliche Entwicklung von Kindern hat.⁸

Obwohl Hamburg mit dem Familienstartdarlehen grundsätzlich über ein attraktives Instrument zur Förderung des Eigentumserwerbes von Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kinderwunsch verfügt, ist sein Wirkungsgrad bislang gering. Folglich wurde es im Jahr 2015 lediglich zehnmal sowie in der Folgezeit bis September 2016 lediglich fünfmal vergeben.⁹ Überhaupt ist die Häufigkeit einer Bewilligung zwischen 2013 und 2016 um 79 Prozent zurückgegangen. Hinzu kommt, dass sich das Familienstartdarlehen ausschließlich an kinderlose Paare richtet; Familien, in welchen bereits ein oder mehr Kinder leben, werden indes ausgeklammert. Gleichzeitig sind allerdings auch weitere Kinder in ursprünglich kinderlosen Partnerschaften von Einschränkungen betroffen. So muss grundsätzlich erst geprüft werden, ob die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren mit einer Zinssubvention von 2 Prozent geförderten Haushalte die Einkommensgrenze nach § 8 Absatz 2. HmbWoFG bis +20 Prozent einhalten; ist dies der Fall, ist eine Erhöhung der Zinssubvention von zwei auf drei Prozent vorgesehen.¹⁰

Im Hinblick auf die überaus geringe Gewährungsquote des Familienstartdarlehens lässt sich sagen, dass dessen gegenwärtige Konditionen das Ziel verfehlen, einer nennenswerten Anzahl von Paaren mit Kinderwunsch den Eigentumserwerb zu

⁵ Siehe Auszug aus dem Datenreport 2016. Kapitel 9 – Wohnen. Seite 261.

⁶ Confer ibidem. Seite 262.

⁷ Confer ibidem. Seite 264.

⁸ Confer Wohn-Räume und pädagogische Orte. Erziehungswissenschaftliche Zugänge zum Wohnen; in: Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit. Herausgegeben von Miriam Meuth. St. Gallen: Springer VS. 2017. S. 42; Gädke, R.: Die Entwicklung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung – Kinderschutzhilfe – Mecklenburg-Vorpommern als ergänzendes Instrument. Hochschule Neubrandenburg. Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung. Neubrandenburg 2009. Seite 34.

⁹ Confer Drs. 21/6187. Seite 1.

¹⁰ Confer FamilienStartDarlehen. Förderrichtlinie für den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum in Hamburg durch (Ehe-)paare und Lebenspartnerschaften. Gültig ab dem 1. Januar 2018. Herausgegeben von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank. Seite 5.

erleichtern, während Familien mit Kindern gänzlich ignoriert werden. Diese Einschränkungen gilt es im Sinne einer wirksamen Familienförderung zu beheben. Zudem wäre es sinnvoll, die Zinssubventionen grundsätzlich nicht nur am Bruttoeinkommen des Antragsstellers, sondern auch hinsichtlich der Kinderzahl zu orientieren sowie diese insgesamt stärker anzuheben.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Der Senat soll über die IFB die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch Familien mit Kindern das Familienstartdarlehen erhalten können. Um darüber hinaus auch Paaren mit Kinderwunsch attraktivere Bedingungen zum Bezug der Förderung zu bieten, sollen die hierfür notwendigen Vorschriften angepasst werden.
2. Das aktuelle Budget des Familienstartdarlehens ist zu verdoppeln sowie die nicht ausgezahlten Gelder aus 2018 sind freizugeben.
3. Eine Finanzierung durch Entnahme aus EP 7.0, Produktgruppe 269.04 „Zentrale Produktgruppe Verkehr und Straßenwesen – ehem. Busbeschleunigungsprogramm“ zu gewährleisten.
4. Der Senat möge der Bürgerschaft bis zum 1. April 2019 Bericht erstatten.